BICO-Gruppe
Sozial- und Menschenrechtspolitik

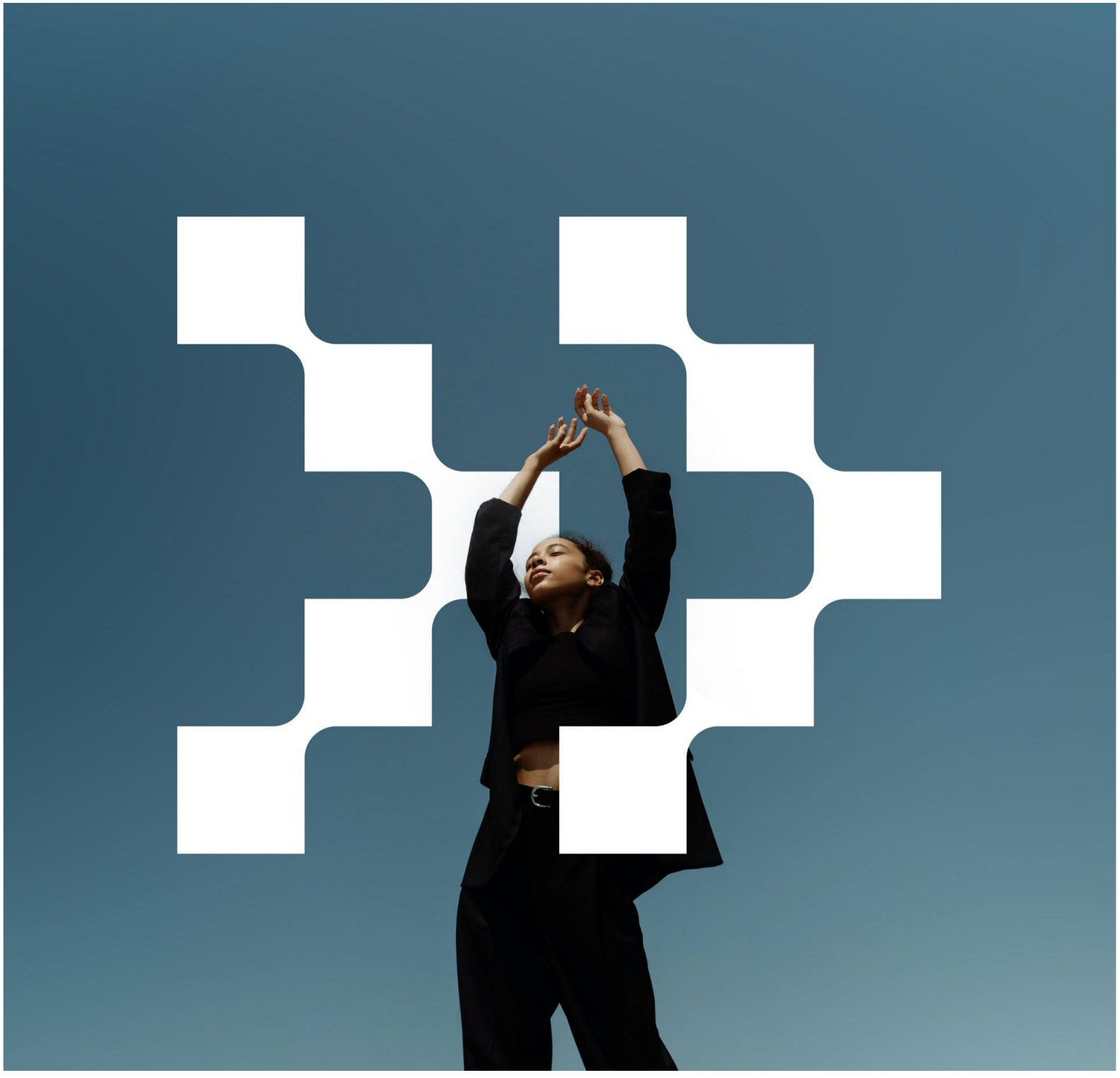

1. Einleitung

Menschenrechte sind Rechte, die allen Menschen unabhängig von Rasse, Geschlecht, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Sprache, Religion oder einem sonstigen Status innewohnen. Dazu gehören beispielsweise das Recht auf Leben und Freiheit, Meinungs- und Ausdrucksfreiheit, die Freiheit der friedlichen Versammlung und Vereinigung, gleicher Lohn für gleiche Arbeit und vieles mehr. Die Achtung der Menschenrechte ist ein wesentlicher Bestandteil guter Unternehmensführung und somit ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeits-Due-Diligence-Prüfung der BICO Group AB („BICO“).

BICO ist sich der sozialen und menschenrechtlichen Herausforderungen bewusst, denen die Welt gegenübersteht, sowie der negativen Auswirkungen, die Unternehmen auf die Menschenrechte haben können. Um diesen Auswirkungen entgegenzuwirken, hat BICO diese Richtlinie zu sozialen und menschenrechtlichen Aspekten entwickelt, in der das Management von BICO in Bezug auf soziale und menschenrechtliche Aspekte beschrieben wird.

Diese Richtlinie deckt die EU-ESRS-Richtlinien S1 „Eigene Mitarbeiter“, S2 „Mitarbeiter in der Wertschöpfungskette“, S3 „Betroffene Gemeinschaften“ und S4 „Verbraucher und Endnutzer“ ab.

2. Zweck

Der Zweck dieser Richtlinie besteht darin, die Haltung von BICO zu sozialen und Menschenrechtsfragen sowie das Management im Bereich Soziales und Menschenrechte zu verdeutlichen.

3. Geltungsbereich

Die Richtlinie umfasst die Investitionsprozesse von BICO, die eigenen Betriebsabläufe (BICO als Arbeitsplatz) sowie die Geschäftspartner, wie beispielsweise die Wertschöpfungskette von BICO. Diese thematische Richtlinie ist in allen Teilen der BICO-Gruppe umzusetzen, wobei gegebenenfalls lokale oder branchenspezifische Vorschriften zu berücksichtigen sind. Niederlassungen und Tochtergesellschaften haben die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung dieser thematischen Richtlinie zu ergreifen.

4. Das Sozial- und Menschenrechtsmanagement von BICO

Das Sozial- und Menschenrechtsmanagement von BICO basiert auf der Verpflichtung zur Achtung aller Menschenrechte. Diese Verpflichtung umfasst beispielsweise die Durchführung von Sozial- und Menschenrechts-Due-Diligence-Prüfungen, den Dialog mit Interessengruppen sowie die Berichterstattung über die Entwicklung und Leistung von BICO im Bereich Sozial- und Menschenrechte.

4.1. Verpflichtung zur Achtung aller Menschenrechte

BICO bekennt sich zu den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, den Grundsätzen für Kinderrechte und Wirtschaft sowie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen. Bei seinen Investitionen, in seinen Wertschöpfungskettenprozessen und in seinen eigenen Geschäftsaktivitäten ist BICO bestrebt, die Menschenrechte zu achten. Mit anderen Worten: BICO hat das Ziel, durch seine eigenen Aktivitäten keine negativen sozialen und menschenrechtlichen Auswirkungen zu verursachen oder dazu beizutragen. BICO wird sich zudem bemühen, negative soziale und menschenrechtliche Auswirkungen zu verhindern oder zu mindern, die durch seine Geschäftsbeziehungen in direktem Zusammenhang mit seinen Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen stehen. Sollte BICO negative soziale und menschenrechtliche Auswirkungen verursachen oder dazu beitragen, wird BICO die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um diese Auswirkungen oder den Beitrag von BICO dazu zu beenden oder zu verhindern.

4.2. Sorgfaltsprüfung zur Ermittlung, Verhinderung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

Um negative soziale und menschenrechtliche Auswirkungen zu identifizieren, zu verhindern und zu mindern, führt BICO eine Sorgfaltsprüfung im Bereich Soziales und Menschenrechte entlang seiner Wertschöpfungskette durch. BICO prüft auf tatsächliche und potenzielle negative soziale und menschenrechtliche Auswirkungen und geht auf die Ergebnisse gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen ein.

4.3. Einbindung von Interessengruppen, Beschwerdemechanismus, Überwachung und Berichterstattung

BICO erkennt die Vorteile eines offenen Dialogs mit den Interessengruppen an, um von externem Fachwissen zu Themen und Herausforderungen von gemeinsamem Interesse und gemeinsamer Bedeutung zu lernen und darauf zurückzugreifen.
Daher

wird BICO mit Interessengruppen zu Menschenrechtsfragen in Dialog treten und, sofern relevant, deren Rückmeldungen in die entsprechenden Prozesse einbeziehen. Beschwerden im Bereich Soziales und Menschenrechte, die mit den Geschäftsaktivitäten und dem Betrieb von BICO in Zusammenhang stehen, können über den digitalen externen Whistleblowing-Dienst von BICO gemeldet werden. Die eigenen Betriebsabläufe und Arbeitsweisen von BICO werden durch Personalmanagementprozesse und spezifische Richtlinien, wie beispielsweise den BICO-Verhaltenskodex, abgedeckt. Die Lieferkette von BICO wird durch den Verhaltenskodex für Lieferanten von BICO geregelt. Daher sind diese Bereiche nicht Teil des in dieser Richtlinie beschriebenen Sorgfaltsprüfungsprozesses.

BICO wird staatliche außergerichtliche und gerichtliche Beschwerdemechanismen respektieren und mit ihnen kooperieren, falls Fälle, die mit BICO in Verbindung stehen, an solche Mechanismen herangetragen werden. BICO wird in seinem Jahres- und Nachhaltigkeitsbericht über seine Entwicklungen und Leistungen im Bereich Soziales und Menschenrechte berichten.

5. Sorgfaltsprüfungsprozess

Der Sorgfaltsprozess von BICO im Bereich Sozial- und Menschenrechte verfolgt einen risikobasierten Ansatz und wird in den folgenden drei Schritten durchgeführt, um tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkungen auf Sozial- und Menschenrechte zu identifizieren, zu bewerten und anzugehen:

Identifizieren – Überprüfung zur Ermittlung nachteiliger Auswirkungen

- Überprüfung anhand spezifischer Erwartungen in Sektoren mit Menschenrechtsrisiken
- Prüfung anhand bestimmter Märkte/Regionen

Bewertung – Bewertung der Ergebnisse der Überprüfung

- Bildung einer Einschätzung zum Risiko tatsächlicher oder potenzieller negativer sozialer und menschenrechtlicher Auswirkungen

Maßnahmen ergreifen (einstellen, verhindern oder mindern) – Auf der Grundlage der Bewertung Maßnahmen ergreifen

- Festlegung von Erwartungen an die BICO-Tochtergesellschaften und Partner in der Wertschöpfungskette

5.1. Ermittlung negativer sozialer und menschenrechtlicher Auswirkungen (Screening)

Ziel des Screenings ist es, Risiken für potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte zu identifizieren. Dies geschieht durch eine Kombination aus einem Screening anhand von Richtlinien und Prozessen in Risikosektoren, einem allgemeinen Kontroversen-Screening und einem transaktionsspezifischen Screening für Transaktionen, die Länder mit hohem Menschenrechtsrisiko betreffen.

5.1.1. Prüfung anhand spezifischer Erwartungen in Sektoren mit Menschenrechtsrisiken

Kunden und Portfoliounternehmen, die in Sektoren mit Menschenrechtsrisiken tätig sind, unterliegen spezifischen Erwartungen, wie sie in den jeweiligen Branchenrichtlinien von BICO beschrieben sind. Die folgenden Branchenrichtlinien enthalten spezifische Erwartungen in Bezug auf soziale und menschenrechtliche Aspekte:

(i) Tierschutz
(ii) Klinische Studien
(iii) Bergbau und Metalle
(iv) Schifffahrt

5.1.2. Prüfung hinsichtlich bestimmter Märkte/Regionen

Wenn BICO in seiner Wertschöpfungskette grenzüberschreitenden Handel betreibt, bestehen je nach dem Land, in dem der Handelspartner ansässig ist, spezifische Erwartungen. Wird ein Land als Land mit hohem Menschenrechtsrisiko eingestuft, erwartet BICO vom Partner, dass er entsprechend seiner Größe und seiner Risikoexposition Folgendes umgesetzt hat:

- Verpflichtung zur Einhaltung von Menschen- und Arbeitsrechten;
- Ein Verfahren zur Sorgfaltspflicht im Bereich Menschenrechte. Die Handelspartner sollten zudem auf Kontroversen überprüft werden – siehe „Überprüfung auf Kontroversen“ weiter unten.

5.1.3. Kontroversenprüfung anhand der BICO-Erklärungen zu Sozial- und Menschenrechten

Die BICO-Tochtergesellschaften und Partner in der Wertschöpfungskette werden einer Kontroversenprüfung unterzogen, um etwaige Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte zu identifizieren. Die in Kapitel 6 dargelegten BICO-Erklärungen zu Sozial- und Menschenrechten dienen dazu, die Position von BICO zu allen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte zu definieren, die bei der Prüfung festgestellt wurden.

5.2. Bewertung der Ergebnisse der Überprüfungsverfahren

Die Ergebnisse der Überprüfungen werden bewertet, um eine Einschätzung des Risikos tatsächlicher oder potenzieller negativer sozialer und menschenrechtlicher Auswirkungen zu gewinnen. Diese Risikoeinschätzung bildet die Grundlage für die Art und Weise, wie die Auswirkungen angegangen werden sollen (siehe Punkte 5.3 und 5.4 weiter unten). Die Bewertung wird innerhalb der BICO-Gruppe definiert und durchgeführt und auf alle Tochtergesellschaften angewendet.

Die folgenden Überlegungen können als Leitfaden bei der Bewertung des Risikos der im Screening-Prozess identifizierten potenziellen negativen Auswirkungen herangezogen werden:

- Eindeutige Anzeichen für negative Auswirkungen oder das Risiko negativer Auswirkungen durch den Wertschöpfungspartner oder eine BICO-Tochtergesellschaft;
- Dem Wertschöpfungspartner oder der BICO-Tochtergesellschaft fehlen Systeme zum Management von sozialen und menschenrechtlichen Risiken;
- Die Zeit, die seit dem Auftreten einer relevanten Kontroverse verstrichen ist, sowie etwaige Maßnahmen, die ergriffen wurden, um anhaltende negative Auswirkungen zu verhindern;
- Potenziell schutzbedürftige Gruppen oder betroffene Gemeinschaften sind dem tatsächlichen oder potenziellen Risiko ausgesetzt, das im Screening identifiziert wurde. Beispiele für solche Gruppen, die in allen Kontexten vorkommen können, sind indigene Völker, Frauen, nationale oder ethnische, religiöse und sprachliche Minderheiten, Kinder, Menschen mit Behinderungen, Wanderarbeitnehmer und ihre Familien sowie Menschenrechts- und Umweltaktivisten;

- Die Nutzung des Produkts oder der Dienstleistung des Kunden oder einer BICO-Tochtergesellschaft hat potenziell negative soziale oder menschenrechtliche Auswirkungen;

- Der Partner in der Wertschöpfungskette oder eine BICO-Tochtergesellschaft ist in einem Umfeld tätig, das mit Menschenrechtsrisiken behaftet ist, wie z. B. in Ländern mit schwachen Institutionen, fragilen Staaten, Konfliktgebieten oder repressiven Staaten;
- Die vorgelagerten Partner in der Wertschöpfungskette, zu denen eine enge Verbindung besteht, wurden im Rahmen des Screening-Prozesses als Partner mit negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte identifiziert.

5.3. Maßnahmen zur Bewältigung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen

BICO wird die Ergebnisse seiner Überprüfung und Bewertung aufgreifen, indem es beispielsweise den Dialog mit Partnern in der Wertschöpfungskette oder BICO-Tochtergesellschaften sucht oder andere Formen des Engagements nutzt, einschließlich des Aufbaus von Einflussmöglichkeiten. Ziel ist es, dass die negativen oder potenziell negativen Auswirkungen im Laufe der Zeit beseitigt, verhindert oder gemindert werden. Je nach Ergebnis der Bewertung in Abschnitt 5.2 gelten für die Partner in der Wertschöpfungskette oder die BICO-Tochtergesellschaften bestimmte Erwartungen, z. B. die Umsetzung eines Plans oder die Einrichtung von Systemen, die dem im Screening identifizierten Risiko begegnen. Im Falle tatsächlicher negativer Auswirkungen gelten die folgenden Erwartungen:

- BICO erwartet von den betroffenen Partnern in der Wertschöpfungskette oder BICO-Tochtergesellschaften, dass sie die negativen Auswirkungen angehen, einen sinnvollen und nach Treu und Glauben geführten Dialog mit den von den negativen Auswirkungen betroffenen Interessengruppen führen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen ermöglichen.

- Wenn ein Wertschöpfungskettenpartner oder eine BICO-Tochtergesellschaft über einen längeren Zeitraum hinweg die Erwartungen von BICO und den vereinbarten Zeitplan für Verbesserungsmaßnahmen nicht erfüllt und dies wesentliche negative soziale und/oder menschenrechtliche Auswirkungen hat, trifft BICO eine aktive Entscheidung über die Zukunft der Geschäftsbeziehung.

6. Standpunkte von BICO zu sozialen und menschenrechtlichen Fragen

BICO vertritt die folgenden Standpunkte in Bezug auf gute Praktiken in den Bereichen Wirtschaft und Menschenrechte. Werden im Rahmen des Screening-Prozesses Kontroversen im Zusammenhang mit negativen sozialen und menschenrechtlichen Auswirkungen festgestellt, werden diese anhand dieser Standpunkte bewertet:

6.1. Grundlegende Menschenrechte

Handeln im Einklang mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte durch:

- Verantwortungsbewusstes unternehmerisches Handeln in Richtlinien und Managementsysteme zu verankern;
- Durchführung einer Sorgfaltsprüfung im Bereich der Menschenrechte;
- tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte zu identifizieren, zu beenden, zu verhindern und zu mindern;
- die Umsetzung und die Ergebnisse nachverfolgen;
- darüber zu berichten, wie diese Auswirkungen angegangen werden;
- Ermöglichung von Abhilfemaßnahmen durch geeignete Beschwerdemechanismen für Arbeitnehmer und andere Interessengruppen;
- Achtung der Menschenrechte durch den Dialog mit schutzbedürftigen Gruppen, die sich möglicherweise gegen ein Projekt oder einen Betrieb aussprechen, anstatt Strafverfahren gegen sie einzuleiten.

6.2. Kernarbeitsrechte

Einhaltung der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit durch:

- die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen zu fördern;
- Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit;
- die Abschaffung der Kinderarbeit;

- eine Null-Toleranz-Politik gegenüber allen Formen der Diskriminierung zu verfolgen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Geschlecht, Transgender-Identität oder -Ausdruck, ethnische Herkunft, Religion oder andere Weltanschauungen, Behinderung, sexuelle Orientierung und Alter;

6.3. Gesundheit, Sicherheit und Arbeitsbedingungen

- Verfolgung von Richtlinien und Verfahren zum Arbeitsschutz, die den lokalen Rechtsvorschriften entsprechen, sowie von international anerkannten Gesundheits- und Sicherheitsstandards, sofern entsprechende Rechtsvorschriften fehlen.
- Einhaltung aller national festgelegten Mindestlöhne oder tariflich vereinbarten Löhne sowie das Streben nach einer Entwicklung hin zur Anwendung des Konzepts des existenzsichernden Lohns und der maximalen Arbeitszeit; Gleichbehandlung und gleiche Arbeitsbedingungen für Wanderarbeitnehmer sowie Anwendung fairer Einstellungsverfahren. Dies gilt sowohl für die eigene Belegschaft von BICO als auch für die Belegschaft in der Wertschöpfungskette.

6.4. Vorschriften, Standards und Initiativen

- Handeln Sie in Übereinstimmung mit den einschlägigen internationalen, regionalen und nationalen Gesetzen, Vorschriften und Genehmigungen;
- Wir handeln im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen.

6.5. Geschlechtergleichstellung

- Wir streben eine gleichberechtigte Vertretung von Frauen und Männern in Führungspositionen an;
- Wir streben Lohngleichheit zwischen den Geschlechtern an;
- Einhaltung der lokalen gesetzlichen Anforderungen.

6.6. Einbindung und Austausch mit Interessengruppen

- Verpflichten Sie sich zum Dialog mit potenziell und tatsächlich betroffenen Interessengruppen, gegebenenfalls auch in lokalen Gemeinschaften;
- Sicherstellen, dass negative Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit der betroffenen Gemeinschaften im Rahmen von Projekten gemindert werden;
- Vermeiden Sie nach Möglichkeit eine unfreiwillige Umsiedlung und minimieren Sie deren Auswirkungen auf die Vertriebenen durch Abhilfemaßnahmen wie eine faire Entschädigung und die Verbesserung der Lebensbedingungen im Einklang mit der lokalen Gesetzgebung sowie – bei Fehlen entsprechender Rechtsvorschriften – mit international anerkannten Standards.
- Erwerben Sie Grundstücke und natürliche Ressourcen nur mit der freien, vorherigen und informierten Zustimmung (FPIC) von
  (a) indigene Völker und (b) Menschen mit gewohnheitsrechtlichen Besitzrechten.

6.7. Lieferanten

- Verfügen über einen Verhaltenskodex, an den sich die Lieferanten halten müssen.
- Gewährleistung fairer Bedingungen für die Beschäftigten in der Wertschöpfungskette.

6.8. Gerechter Wandel

- Die Auswirkungen von Arbeitsplatzverlusten und dem Auslaufen einer Branche auf Arbeitnehmer und Gemeinden beim Ausstieg aus einer Technologie, einer Branche oder einem Standort abmildern. Beim Übergang zu neuen Technologien ermutigt BICO seine Kunden, Maßnahmen zu ergreifen, um neue, grüne und menschenwürdige Arbeitsplätze zu schaffen und so gesunde Gemeinden zu fördern.

7. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt weltweit und erstreckt sich auf alle Partner der BICO-Gruppe sowie auf alle Tochtergesellschaften der BICO-Gruppe.

8. Revisionsverlauf

Diese Richtlinie steht im Zusammenhang mit dem internen Verhaltenskodex von BICO und wurde als solche vom Vorstand von BICO verabschiedet; sie wird daher von der Geschäftsleitung überwacht.

Version	Gültig ab	Genehmigt von	Änderung
1.0	9. Mai 2023	Vorstand	Gründungsrichtlinie
1.1	7. Mai 2026	Vorstand	Aktualisiert mit „Einhaltung der lokalen gesetzlichen Anforderungen“.